

Erscheint
wöchentlich
einmal,
(Sonnabends)

Preis viertel-
jährlich 2,50 M
durch die Post
bezog. 3,00 M.



Inserations-
preis die
Doppel-Zelle
80 Pfg. bei
2maliger Auf-
nahme 5%,
bei 3--5
maliger 10%
Rabatt.

Münsterberger Kreisblatt.

(Hierundstehzigster Jahrgang.)

Nr. 17.

Münsterberg, Sonnabend, den 23. April

1921.

Die Wahlen

1. des Gutsbesizers Josef Raschel, Großnossen zum **Amtsvorsteher** des Amtsbezirks Großnossen,
 2. des Gutsbesizers Arthur Gaunzfeld, Großnossen zum **Amtsvorsteher-Stellvertreter** des Amtsbezirks Großnossen,
 3. des Gutsbesizers Herbert Fuhrmann, Krellau zum **Amtsvorsteher** des Amtsbezirks Krellau,
 4. des Gutsverwalters Jähne, Krellau zum **Amtsvorsteher-Stellvertreter** des Amtsbezirks Krellau
- wurden durch den Herrn Oberpräsidenten zu Breslau bestätigt. Münsterberg, den 20. April 1921.

[III. 191.] Wiedergewählt und bestätigt wurden:

1. Der Gutsbesitzer Hugo Barsus in Lorschwitz als **Schiedsman** für den 1. Bezirk Lorschwitz,
 2. der Schmiedemeister Karl Walter jun. in Lorschwitz als **Schiedsmannsstellvertreter** für den 2. Bezirk Lorschwitz,
 3. der Stellenbesitzer Ernst Hilbig in Neobschütz als **Schiedsman** für den 3. Bezirk Kummelwitz,
 4. der Stellenbesitzer Ferdinand Langer in Oberkunzendorf als **Schiedsman** für den 19. Bezirk Oberkunzendorf,
 5. der Stellenbesitzer Josef Wagner in Niederkunzendorf als **Schiedsman** für den 20. Bezirk Niederkunzendorf,
 6. der Stellenbesitzer August Buchwald in Niederkunzendorf als **Schiedsmannsstellvertreter** für den 20. Bezirk Niederkunzendorf,
 7. der Stellenbesitzer Emanuel Probst in Brucksteine als **Schiedsman** für den 32. Bezirk Brucksteine,
 8. der Gutsbesitzer Ernst Jahn in Schlaufe als **Schiedsman** für den 34. Bezirk Schlaufe.
- Münsterberg, den 13. April 1921.

Mit einem Ehrendiplom für langjährige treue Dienste ist die Dienstmagd Emilie Kampla aus Glambach seitens der Landwirtschaftskammer ausgezeichnet worden. Münsterberg, den 20. April 1921.

[I. 96.] **Befreiung der reichsteuerfreien Einkommensteile.** Durch Artikel 1 Ziffer 6, Artikel V, Absatz 3 des Gesetzes zur Aenderung des Einkommensteuergesetzes vom 29. März 1920 ist der § 20 dieses Gesetzes mit **Wirkung vom 1. April 1920** ab gestrichen worden. Damit ist der steuerfreie Einkommensteil aufgehoben und § 30 des Einkommensteuergesetzes gegenstandslos geworden.

Die Erhebung einer Gemeindesteuer von dem reichsteuerfreien Einkommen kommt mithin nicht in Frage. Münsterberg, den 19. April 1921.

Geschäftsbücher der Viehhändler. Gemäß meiner Anordnung vom 15. März d. Js. (Kreisblatt S. 70) werden die hiesige Polizeiverwaltung und die Ortspolizeibehörden des Kreises ersucht, bis 1. Mai d. Js. zu berichten, ob die in Frage kommenden Gewerbetreibenden ihres Regiments die vorgeschriebenen Geschäftsbücher angelegt haben und ordnungsmäßig führen.

Die Namen der Personen, welche Viehhändlerlaubnis erhalten haben, sind in den laufenden Kreisblättern des Jahres veröffentlicht. Münsterberg, den 20. April 1921.

[H. 4892.] **Kohlenbezug aus dem Neuroder Kohlenrevier.** Die amtliche Verwaltungsstelle für schlesische Steinkohlen in Berlin hat sich damit einverstanden erklärt, daß die Johann-Baptistagrube im Neuroder-Kohlenrevier während des neuen Kohlenwirtschaftsjahres (Mai 1921 bis April 1922) Landabfuhrbezugscheine (Bezugsgenehmigungen) unter Benutzung von Sulengebirgs-

Bahnwagen innerhalb des Netzes der Sulzgebirgsbahn und Frankenstein-Münsterberg-Rimptscher Kreisbahn bis Eisenbahnstation Heinrichau beliefern kann.

Da sortierte Kohlen auf der Johann-Baptistagrube nur in beschränktem Umfange hergestellt werden, so würden sich die in Frage kommenden Abnehmer damit einverstanden erklären müssen, daß ihnen notfalls statt Borsfel- und Rußkohle, Kleinkohle beim waggonweisen Bezuge geliefert wird.

Wegen der zu erfüllenden Formalitäten verweise ich auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 15. März 1921, H. 3771, S. 69. Münsterberg, den 20. April 1921.

[H. 4871.] **Ausgabe der Sommerkohlenkarten.** Auf Grund der §§ 6—8 der Kohlenverordnung vom 10. April 1918, Kreisbl. S. 97/99, wird folgendes angeordnet:

§ 1. Die vom 1. Mai bis 31. Oktober 1921 geltenden Sommerkohlenkarten werden Ende d. Mts. durch den hiesigen Magistrat und die Gemeinde- und Gutsvorstände ausgegeben.

Die Herausgabe findet nur gegen Rückgabe der Ende d. Mts. ungültig werdenden Winterkohlenkarten statt.

§ 2. Die Kohlenkarteninhaber haben sich nach Erhalt der Karte bei ihrem bisherigen Kohlenhändler sofort, spätestens aber bis zum 7. Mai 1921 zur Kundenliste neu anzumelden.

Die Anmeldung bei einem anderen Kohlenhändler bezw. Kohlenvermittler ist nur mit Genehmigung der Kreis Kohlenstelle hierselbst zulässig.

Gaushaltungen, die bisher in der Kundenliste eines Kohlenhändlers bezw. Kohlenvermittlers noch nicht eingetragen waren, dürfen sich bei einem Kohlenhändler bezw. Vermittler nach ihrer Wahl anmelden.

§ 3. Jeder Kohlenhändler bezw. Kohlenvermittler muß die Anmeldung zur Sommerkundenliste entgegennehmen und die ihm vorgelegte Kohlenkarte sofort mit seinem Firmenstempel links oben in der Ecke versehen.

Die von den Kohlenhändlern und Kohlenvermittlern aufzustellenden Kundenlisten (Formulare in Troedel's Buchdruckerei erhältlich) müssen folgende Spalten enthalten:

1. Laufende Nummer,
2. Des Kohlenkarteninhabers Name und Vorname,
3. desgleichen Stand und Wohnort,
4. Sommerkohlenkontingent nach Zentnern,
5. Eine leere Spalte.

Eine Abschrift der Kundenliste muß der Kohlenhändler bezw. Kohlenvermittler bis zum 12. Mai hierher einreichen.

§ 4. Im Einzelnen wird zur Vermeidung der Straffälligkeit auf die Bestimmungen der eingangs erwähnten Verordnung, namentlich auch auf die Verpflichtung zur sofortigen Rückgabe von Kohlenkarten im Falle des Bezugs aus der Wohnsitzgemeinde hingewiesen. Münsterberg, den 21. April 1921.

Der Kreisaußschuß. Dr. Kirchner.

Vorstehende Anordnung wird hiermit veröffentlicht.

Der hiesige Magistrat und die Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises haben sie sofort in ihren Bezirken ortsüblich bekanntzumachen, insbesondere auch die Kohlenhändler und Kohlenvermittler auf sie, insbesondere auf den Einreichungstermin der neuen Kundenliste hinzuweisen.

Die Herren Ortsvorsteher mache ich persönlich dafür verantwortlich, daß sie die Kohlenkarten den Inhabern erst dann aushändigen, wenn sie die abgelassenen Winterkohlenkarten zurückgehalten haben. Diese sind bis zum 15. Mai hierher vollzählig einzureichen. Münsterberg, den 21. April 1921.

Der Landrat. Dr. Kirchner.

Impfplan für den I. Bezirk.

A. Erstimpfung in Münsterberg, zugleich für Meindörfel.

Donnerstag, den 19. Mai, vormittags 10¹/₂ Uhr die Kinder, die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1920 geboren sind, und diejenigen, die im Vorjahre zurückgesetzt sind.

Von 11¹/₄ Uhr die Kinder, die vom 1. April bis 30. Juni 1920 geboren sind.

Freitag, den 20. Mai, vormittags 10¹/₂ Uhr die Kinder, die in der Zeit vom 1. Juli bis zum 30. September 1920 geboren sind.

Von 11¹/₄ Uhr die Kinder, die vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1920 geboren sind.

Besichtigung:

Freitag, den 27. Mai, vormittags 10¹/₂ Uhr die Kinder, die am 19. Mai geimpft sind, um 11¹/₄ Uhr, die Kinder, die am 20. Mai geimpft sind.

B. Wiederimpfung für Münsterberg, zugleich für Meindörfel.

Mittwoch, den 4. Mai, vormittags 10¹/₂ Uhr die Mädchen der katholischen Mädchenschule, um 11¹/₄ Uhr die Schülerinnen der höheren Mädchenschule und die Mädchen der evangelischen Stadtschule und der Seminarbildungsschule.

Besichtigung:

Mittwoch, den 11. Mai, vormittags 10¹/₂ Uhr die am 4. Mai geimpften Kinder.

Freitag, den 6. Mai, vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr die Knaben der katholischen Knabenschule, um 11 $\frac{1}{4}$ Uhr die Knaben der gehobenen Knabenschule, der evangelischen Stadtschule und der Seminarübungsschule.

Besichtigung:

Donnerstag, den 12. Mai, vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr, die am 6. Mai geimpften Kinder.

C. Impfung und Wiederimpfung auf dem Lande:

Montag, den 2. Mai, nachmittags 2 $\frac{1}{2}$ Uhr in Runern, zugleich für Galtaus-Merzdorf.

Dienstag, den 3. Mai, nachmittags 2 $\frac{1}{2}$ Uhr in Niederkunzendorf, zugleich für Oberkunzendorf, 4 $\frac{1}{2}$ Uhr in Weigelsdorf, zugleich für Tschammerhof, Münchhof und Schönharte.

Besichtigung:

Montag, den 9. Mai, nachmittags 3 $\frac{1}{2}$ Uhr in Niederkunzendorf, 4 $\frac{1}{2}$ Uhr in Weigelsdorf, 5 $\frac{1}{2}$ Uhr in Runern.

Der Impfarzt. Kreisarzt Dr. Richter.

Impfplan für den II. Bezirk.

Dienstag, den 14. Juni, nachmittags 3 Uhr in Bernsdorf, 4 $\frac{1}{2}$ Uhr in Bärdsdorf, 5 $\frac{1}{4}$ Uhr in Hertwigswalde.

Besichtigung:

Montag, den 20. Juni, nachmittags 2 Uhr in Bernsdorf, 2 $\frac{3}{4}$ Uhr in Bärdsdorf, 3 $\frac{1}{2}$ Uhr in Hertwigswalde.

Donnerstag, den 16. Juni, nachmittags 3 $\frac{1}{2}$ in Liebenau, 4 $\frac{1}{2}$ Uhr in Neuhaus, zugleich für Rattersdorf, 5 $\frac{1}{4}$ Uhr in Brucksteine, 5 $\frac{3}{4}$ Uhr in Oberpomsdorf.

Besichtigung:

Donnerstag, den 23. Juni, nachm. 3 $\frac{1}{2}$ Uhr in Liebenau, 4 $\frac{1}{4}$ Uhr in Neuhaus, 4 $\frac{3}{4}$ Uhr in Brucksteine, 5 $\frac{1}{4}$ Uhr in Oberpomsdorf.

Der Impfarzt. Kreisarzt Dr. Richter.

Impfplan für den III. Bezirk.

Montag, den 23. Mai, nachmittags 3 $\frac{1}{2}$ Uhr in Glambach, 4 $\frac{1}{4}$ Uhr in Herbsdorf, 4 $\frac{3}{4}$ Uhr in Niederpomsdorf, zugleich für Gollendorf.

Dienstag, den 24. Mai, nachmittags 3 $\frac{1}{2}$ Uhr in Benignossen, 4 Uhr in Neualtmannsdorf.

Besichtigung:

Montag, den 30. Mai, nachmittags 2 $\frac{1}{2}$ Uhr in Benignossen, 3 Uhr in Neualtmannsdorf, 4 Uhr in Glambach, 4 $\frac{1}{2}$ Uhr in Herbsdorf, 5 Uhr in Niederpomsdorf.

Donnerstag, den 2. Juni, nachmittags 3 Uhr in Zeipe, 3 $\frac{3}{4}$ Uhr in Krellau, 4 $\frac{3}{4}$ Uhr in Frömsdorf.

Freitag, den 3. Juni, nachmittags 3 Uhr in Schlaufe, 3 $\frac{3}{4}$ Uhr in Bärwalde, 4 $\frac{3}{4}$ Uhr in Oibersdorf.

Besichtigung:

Donnerstag, den 9. Juni, nachmittags 2 Uhr in Schlaufe, 2 $\frac{1}{2}$ Uhr in Bärwalde, 3 $\frac{1}{4}$ Uhr in Oibersdorf, 4 $\frac{1}{4}$ Uhr in Frömsdorf, 4 $\frac{3}{4}$ Uhr in Krellau, 5 $\frac{1}{2}$ Uhr in Zeipe.

Montag, den 6. Juni, nachmittags 3 $\frac{1}{2}$ Uhr in Eichau, 4 $\frac{1}{4}$ Uhr in Grobnoffen.

Besichtigung:

Montag, den 13. Juni, nachmittags 3 $\frac{1}{2}$ Uhr in Eichau, 4 $\frac{1}{4}$ Uhr in Grobnoffen.

Der Impfarzt. Kreisarzt Dr. Richter.

Impfplan für den IV. Bezirk.

Impfung und Wiederimpfung:

Montag, den 2. Mai, nachmittags 1 $\frac{1}{2}$ Uhr in Heinrichau, 3 $\frac{3}{4}$ in Neuhof, 4 $\frac{1}{2}$ in Schönjohnsdorf, zugleich für Sacrau.

Mittwoch, den 4. Mai, vormittags 11 $\frac{1}{2}$ Uhr in Biesenthal, zugleich für Taschenberg und Rätisch, nachmittags 12 $\frac{1}{2}$ Uhr in Schilberg, 1 $\frac{1}{4}$ Uhr in Polnisch-Neudorf, zugleich für Neu-Carlsdorf.

Freitag, den 6. Mai, vormittags 11 $\frac{1}{2}$ Uhr in Neumen, zugleich für Heinzendorf, nachmittags 12 $\frac{1}{2}$ Uhr in Bergdorf, zugleich für Deutsch-Neudorf, 1 $\frac{1}{2}$ Uhr in Algersdorf, zugleich für Dobrischau, Plehguth, Graßwitz.

Besichtigung:

Montag, den 9. Mai, nachmittags 1 $\frac{1}{2}$ Uhr in Heinrichau, 3 $\frac{3}{4}$ in Neuhof, 4 $\frac{1}{2}$ in Schönjohnsdorf, zugleich für Sacrau.

Mittwoch, den 11. Mai, vormittags 11 $\frac{1}{2}$ Uhr in Biesenthal, zugleich für Taschenberg und Rätisch, nachmittags 12 $\frac{1}{4}$ Uhr in Schilberg, 12 $\frac{3}{4}$ Uhr in Polnisch-Neudorf, zugleich für Neu-Carlsdorf.

Freitag, den 13. Mai, vormittags 11 $\frac{1}{2}$ Uhr in Neumen, zugleich für Heinzendorf, nachmittags 12 $\frac{1}{4}$ Uhr in Bergdorf, zugleich für Deutsch-Neudorf, 1 Uhr in Algersdorf, zugleich für Dobrischau, Plehguth, Graßwitz.

Heinrichau, den 15. April 1921.

Dr. med. Krißke. Impfarzt.

Impfplan für den V. Bezirk.

Montag, den 2. Mai, nachmittags 3 Uhr in Teplimoda, zugleich für Salerau und Raab.

Dienstag, den 3. Mai, nachmittags 3 Uhr in Polnisch-Peterwitz, zugleich für Belmsdorf, 4 Uhr in Moschwitz, zugleich für Besselwitz, 5 Uhr in Altheinrichau, zugleich für Linkwitz und Willwitz.

Mittwoch, den 4. Mai, nachmittags 3 Uhr in Tarchwitz, zugleich für Ober-Johnsdorf, 4 Uhr in Neobschütz, zugleich für Kummelwitz und Roschowitz.

Besichtigung:

Montag, den 9. Mai, nachmittags 3 Uhr in Tepliwoda.

Dienstag, den 10. Mai, nachmittags 3 Uhr in Poinisch-Peterwitz, 4 Uhr in Roschowitz, 5 Uhr in Alt-Heinrichau.

Mittwoch, den 11. Mai, nachmittags 3 Uhr in Tarchwitz, 4 Uhr in Neobschütz.

Der Impfarzt. Schöfel.

Die Gemeinde-Gutsvorstände des Kreises ersuche ich, vorstehende Impftermine in ihren Bezirken baldigst bekannt zu machen, die Impflinge zu den angeetzten Terminen rechtzeitig in ortsüblicher Weise in die Impf-Lothale vorzuladen und sie zum pünktlichen Erscheinen anzuhalten.

Die Eltern der in Frage kommenden Kinder sind darauf aufmerksam zu machen, das Impflinge wie Wiederimpflinge rein gewaschen und mit reiner Leibwäsche zu den Terminen zu erscheinen haben.

Bei starker Witterung sind die Impf-Lothale genügend zu heizen.

Kinder aus Familien mit ansteckenden Krankheiten sind von der Impfung fernzuhalten. Der Grund der Abhaltung muß durch ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Erfüllung der Impfpflicht darf in keinem Falle ohne zwingenden Grund unterbleiben.

Ein Beauftragter der Ortsbehörde muß im Impftermin zur Stelle sein, um im Einvernehmen mit dem Impfarzt für Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen. Ferner ist Schreibhilfe bereit zu stellen. Ich verweise hierbei auf meine Kreisblattverfügung vom 5. Mai 1915, H. 5118, S. 134.

Bei der Wiederimpfung und der darauf folgenden Nachschau muß ein Lehrer anwesend sein, der zur Beaufsichtigung der Kinder auf ihren Wegen von und zu dem Impftermin verpflichtet ist.

Den Guts- und Gemeindevorständen mache ich die genaueste Beachtung vorstehender Anordnungen zur besonderen Pflicht.

Münsterberg, den 21. April 1921.

Leistungen zur Landesschulkasse. Nach § 58 des Volksschullehrer-Dienstvertragsgesetzes vom 17. Dezember 1920 hatten die Schulverbände für das Vierteljahr vom 1. Januar bis zum 31. März 1921 in Anrechnung auf die von ihnen nach dem Verteilungsplan der Landesschulkasse für das Rechnungsjahr 1920 zu leistenden Zahlungen einen Beitrag von 300 Mk. für die planmäßige Lehrerstelle und von 270 Mk. für die planmäßige Lehrerinstelle zu leisten.

Da schon jetzt damit zu rechnen ist, daß die Fertigstellung des Verteilungsplanes der Landesschulkasse leider noch einige Zeit wird auf sich warten lassen, auf der anderen Seite die Landesschulkasse notwendig in den Besitz von Betriebsmitteln gelangen muß, beauftrage ich im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister die Regierungen — das Provinzialschulkollegium in Berlin — mit tunlichster Beschleunigung die gleichen Beiträge auch für das erste Vierteljahr des Rechnungsjahres 1921 (1. April bis zum 30. Juni 1921) von den Schulverbänden in Anrechnung auf die von ihnen nach dem Verteilungsplan der Landesschulkasse für das Rechnungsjahr 1921 zu leistenden Zahlungen einzuziehen und bei der Landesschulkasse unter Titel 2 der Einnahme nachweisen zu lassen. Die Zahlungen sind von den Schulverbänden ohne besondere Mahnungen bis zum 1. Mai 1921 zu bewirken. Beiträge, die bis zu diesem Tage nicht eingezahlt sind, sind gemäß § 50 des Volksschullehrer-Dienstvertragsgesetzes mit 5 v. H. zu verzinsen. Die Zinsen haben die vereinnahmenden Staatskassen zu berechnen. Sie sind unter Titel 4 der Landesschulkasse in Einnahme zu stellen. Berlin, den 9. April 1921.

Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

[H. 4928.] Vorstehenden Ministerialerlaß veröffentliche ich hiermit im Anschluß an den auszugsweise mit Verfügung vom 29. Dezember 1920 (Kreisbl. S. 341/42) veröffentlichten Erlaß vom 16. Dezember 1920.

Die Schulverbände werden ersucht, die fraglichen Beträge bis zum 1. Mai der hiesigen Kreisstelle unter Beifügung eines Nachweises über die Anzahl der Stellen und die Höhe des einzuzahlenden Betrages zuzuführen. Falls Beiträge bis zu dem angegebenen Zeitpunkte nicht eingezahlt sind, müssen sie mit 5 Prozent verzinst werden.

Die rechtzeitige Abführung der Beträge liegt daher im eigenen Interesse der Schulverbände.

Münsterberg, den 18. April 1921.

[H. 4956.] **Wahlen zu den Schulvorständen.** Durch das Gesetz vom 7. Oktober 1920, betreffend die Abänderung der Zusammensetzung der Schuldeputationen, Schulvorstände und Schulkommissionen (G.-S. S. 535 ff.) ist der fünfte Abschnitt des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 in wesentlichen Punkten geändert. Zur Ausführung des Gesetzes wird folgendes bemerkt und bestimmt:

Die Bestimmungen der §§ 44 V, 48 a, 50, Absatz 3, letzter Satz dienen der Anpassung der Zusammensetzung der Schuldeputationen und Schulvorstände an die in Verfolg der Abänderung der Gemeindeverfassungsgesetze (Preussisches Gesetz vom 18. Juli 1919 — G.-S. S. 118 —) erfolgte und etwa künftig erfolgende neue Zusammensetzung der Gemeindeförperschaften. Die neuen Gemeindeförperschaften haben nunmehr die von ihnen in die Schuldeputationen oder Schulvorstände zu ernennenden Personen alsbald neu zu wählen, sofern es nicht schon geschehen ist. Diese Wahl erfolgt, wo es möglich ist, d. h. wo überhaupt die Voraussetzung für eine Verhältniswahl gegeben ist, nach deren Grundsätzen. Wegen dieser Grundsätze wird auf die Ausführungsanweisung vom 9. August 1919 zu dem Gesetz, betreffend vorläufige Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts,

vom 18. Juli 1919 (Ministerialblatt der inneren Verwaltung 1919 S. 360 ff., insbesondere zu § 7 und § 8) Bezug genommen. Frauen sind wählbar.

Die neuen Bestimmungen der §§ 44 I Ziffer 2 a 45 Absatz 2, 47 Absatz 3, 50 Absatz 6, dienen der stärkeren Beteiligung der Lehrerschaft (Lehrer und Lehrerinnen) in den Schuldeputationen, Schulvorständen und Schulkommissionen. Auch hier sind für die Auswahl der Lehrpersonen, sofern überhaupt eine Wahl in Frage kommt, die Grundsätze der Verhältniswahl maßgebend. Damit ist nicht die Erwartung ausgesprochen, daß etwa die Lehrerschaft sich bei der Auswahl ihrer Vertreter parteipolitisch gliedere. Es soll nur Bewähr dafür geboten werden, daß jede bestehende Gruppe oder Richtung, sei sie parteipolitisch, pädagogisch, beruflicher oder sonstiger Art, bei genügender Stärke nicht gegen ihren Willen von der Vertretung im Schulvorstand ausgeschlossen wird. Wahlberechtigt sind die endgültig oder einstweilig angestellten Inhaber planmäßiger Schulstellen.

Die wesentlichen Grundsätze der Verhältniswahl sind bekannt. Die Lehrerschaft, die es verstanden hat, vielfach bei Wahl von Kreislehrerräten usw. sich der Verhältniswahl zu bedienen, wird daher in der Lage sein, den Wahlleiter zu berufen, die Wahl vorzunehmen und den Schuldeputationen usw. die von ihr Gewählten zu präsentieren, ohne daß vorderhand der Erlass einer Wahlordnung erforderlich wäre. Notwendig ist jedoch für jeden Fall die Berufung des Wahlleiters und die Aufnahme einer Niederschrift über die Wahlhandlung. Diese Niederschrift ist dem Vorsteher der Behörde zu übermitteln, zu der die Wahlen erfolgt sind. Im übrigen bleibt vorbehalten, nach den gewonnenen Erfahrungen eine genauere Wahlordnung zu erlassen.

Auch einstweilig angestellte Lehrer und Lehrerinnen sind zum Eintritt in den Schulvorstand berechtigt, dagegen nicht die auftrags- und vertretungsweise beschäftigten; die Schulvorstände, insbesondere bei Schulen mit einer Lehrkraft, werden zweckmäßig auch die auftrags- und vertretungsweise beschäftigten Lehrer und Lehrerinnen in geeigneten Fällen zu ihren Sitzungen zuziehen.

Eine Bestätigung der Mitglieder des Schulvorstandes findet nicht mehr statt.

Der Absatz 2 des § 47 des Schulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 hat nach dem Abänderungsgesetz vom 7. Oktober 1920 bis zum ersten Worte „Pfarrer“ folgenden Wortlaut erhalten:

„Der Schulvorstand besteht aus dem Gemeindevorsteher, in der Provinz Westfalen und in der Rheinprovinz außerdem dem Amtmann und Bürgermeister, ferner, wo es möglich ist, aus soviel Lehrern und Lehrerinnen, wie die Zahl der zum Schulvorstande gewiesenen Einwohner beträgt. Die Lehrer oder Lehrerinnen werden, sofern eine Wahl überhaupt erforderlich ist, von der Lehrerschaft des Schulverbandes, wenn möglich nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, gewählt. Ferner gehören dem Schulvorstand an der nach dem Dienststrange vorgehende oder sonst der dienstälteste Pfarrer.“

Unter den Worten „der zum Schulvorstand gewiesenen Einwohner“ sind ausschließlich die **gewählten** und **ernannten** Schulvorstandsmitglieder zu verstehen, also nicht die gesetzlichen.

An den ländlichen Schulen und an der evangelischen Volksschule in Münsterberg, an denen im Höchsfalle nur 4 Lehrkräfte wirken, kommen Wahlen aus den Lehrkörpern nicht in Frage, weil die Anzahl der Lehrkräfte bei jeder Schule hinter der Anzahl der bisherigen gewählten und ernannten Schulvorstandsmitglieder zurückbleibt. Die Lehrer und Lehrerinnen, die hiernach (soweit sie nicht auftragsweise oder vertretungsweise beschäftigt sind) in den Schulvorstand einzutreten berechtigt sind, treten ohne Weiteres alsbald in den Schulvorstand ein.

Ob Wahlen von Schulvorstandsmitgliedern aus anderen Berufsständen (als Lehrern und Lehrerinnen) überhaupt werden vorzunehmen sein, da erst im vorigen Jahre solche stattfanden, stelle ich der Entschliebung der Schulverbände anheim.

Die Herren Schulverbandsvorsteher und die Herren Vorsitzenden der Schulvorstände der 3 Eigenschulverbände Grömsdorf, Liebenau und Polnisch-Peterwitz ersuche ich daher, der Lehrerschaft von Vorstehendem Mitteilung zu machen.

Da das Abänderungsgesetz vom 7. Oktober 1920 lediglich die stärkere Beteiligung der Lehrerschaft in den Schulvorständen bezweckt, wird die Wahl von Schulvorstandsmitgliedern aus anderen Berufsständen jetzt entbehrlich sein, weil erst die Neuwahl der Schulvorsteher aus anderen Berufsständen im vorigen Jahre stattgefunden hat.

In jedem Falle ersuche ich die Herren Schulverbandsvorsteher bzw. Schulvorstandsvorsitzenden, mir binnen 4 Wochen zu berichten

a. über den Eintritt von Lehrpersonen in den Schulvorstand unter namentlicher Bezeichnung derselben und
b. über das Ergebnis etwaiger Wahlen von Schulvorstandsmitgliedern aus anderen Berufsständen, sofern solche etwa stattgefunden haben.

Endlich ersuche ich, mir eine für das Amt als Schulverbandsvorsteher geeignete und bereite Persönlichkeit, die Mitglied des neuen Schulvorstandes sein muß, namhaft zu machen. Münsterberg, den 18. April 1921.

Der Landrat. Dr. Richter.

Das Ausführungsverbot für Quarz und Molkeneiweiß vom 10. Februar n. St. (Kreisbl. S. 41/42) wird mit Wirkung vom 25. d. Mts. ab aufgehoben. Münsterberg, den 20. April 1921.

Änderung der Kreisordnung betreffend Maßnahmen gegen Wohnungsmangel.

1. Im § 2 tritt an die Stelle der Worte „Wohnungen oder Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst-, Geschäftsräume oder sonstige Räume“ das Wort „Mieträume“.

2. Der § 7 der Kreisverordnung, betreffend Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 24. September 1920, (Kreisbl. S. 302) erhält folgende Fassung:

§ 7.

1. Alle Hausbesitzer, bezw. ihre Stellvertreter sind verpflichtet, jede Wohnung oder vermietbaren Raum anderer Art innerhalb 3 Tagen, nachdem er gekündigt ist oder feststeht, daß er aus einem sonstigen Grunde zu einem bestimmten Termin von dem bisherigen Inhaber verlassen wird, dem Kreisauschuß Anzeige zu erstatten.

2. Der Verfügungsberechtigte darf bis zum 30. September 1921 über die Räume vorstehend bezeichneter Art erst dann verfügen, nachdem der Kreisauschuß erklärt hat, daß er einen Bewerber gemäß § 3 dieser Verordnung für die Räume dem Vermieter nicht zuweisen will, oder daß eine Woche nach erfolgter Anzeige verstrichen ist, ohne daß der Kreisauschuß sich erklärt hat. Als Bewerber werden den Einheimischen gleichgestellt:

a. Personen die aus Gründen ihres Berufs oder mit Rücksicht auf am Orte oder in der Nähe wohnende Verwandte zuziehen.

b. Flüchtlinge aus den abgetretenen Gebieten.

3. Mietverträge, die dieser Vorschrift zuwider abgeschlossen werden, sind rechtsungültig.

Münsterberg, den 21. April 1921.

Der Kreisauschuß. Dr. Kirchner.

Bekanntmachung

betreffend Erhebung der Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn für das Rechnungsjahr 1921.

Auf Grund der §§ 45, 52 des Einkommensteuergesetzes vom 29. März 1920 (R.-G.-Bl. S. 359) bestimmte ich zur Durchführung des Steuerabzuges für das Rechnungsjahr 1921 bis auf Weiteres folgendes:

Die zur Durchführung des Steuerabzuges vom Arbeitslohn für das Rechnungsjahr 1920 erlassenen Anordnungen finden auf die Durchführung des Steuerabzuges vom Arbeitslohn für das Rechnungsjahr 1921 mit folgender Maßgabe sinngemäße Anwendung:

1. Die Absätze 1 und 2 des § 1 der Bestimmungen vom 28. Juli 1920 erhalten mit Wirkung vom 1. April 1921 folgende Fassung:

Jeder Arbeitgeber hat den ständig von ihm beschäftigten Arbeitnehmern bei jeder Lohnzahlung 10 vom Hundert des Betrages einzubehalten, um den der auszuzahlende Arbeitslohn

a. im Falle der Berechnung des Arbeitslohnes nach Tagen 4 Mk. für den Tag,

b. im Falle der Berechnung des Arbeitslohnes nach Wochen 24 Mk. für die Woche,

c. im Falle der Berechnung des Arbeitslohnes nach Monaten 100 Mk. für den Monat

übersteigt.

Der gleiche Betrag ist abzugsfrei zu belassen für die zur Haushaltung zählende Ehefrau des Arbeitnehmers.

Der dem Steuerabzug nicht unterworfenen Teil des Arbeitslohnes erhöht sich für jedes zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende minderjährige Kind

a. im Falle der Berechnung des Arbeitslohnes nach Tagen um 6 Mk. für den Tag,

b. im Falle der Berechnung des Arbeitslohnes nach Wochen um 36 Mk. für die Woche,

c. im Falle der Berechnung des Arbeitslohnes nach Monaten um 150 Mk. für den Monat.

2. Im Absatz 6 des § 1 der Bestimmungen vom 28. Juli 1920 treten mit Wirkung vom 1. April 1921 an Stelle der Worte: „1. August 1920“ die Worte: „1. April 1921.“

3. Der § 1 a der Bestimmungen vom 28. Juli 1920 tritt mit Wirkung vom 1. April 1921 außer Kraft. Es sind sonach von diesem Zeitpunkt ab ohne Rücksicht auf die Höhe des Arbeitseinkommens jeweils nur 10 vom Hundert von dem dem Abzug unterliegenden Arbeitslohne einzubehalten.

Berlin, den 30. März 1921.

Der Reichsminister der Finanzen. Dr. Birtz.

Veröffentlicht!

Münsterberg, den 16. April 1921.

Finanzamt.

Zur Hauptversammlung des Fürsorgevereins für entlassene Gefangene in Glas werden die Vereinsmitglieder auf

den 29. April 1921, nachmittags 5 Uhr nach Zim Nr. 70 des Landgerichtsgebäudes eingeladen.

Tagesordnung.

1. Erstattung des Jahresberichts,
2. Entlastung des Schatzmeisters,
3. Verschiedenes.

Glas, im April 1921.

Der Vorstand des Fürsorgevereins für entlassene Gefangene in Glas.

gez. Billing,
Oberstaatsanwalt.

gez. Schwarz,
Schriftführer.

Frankenstein-Münsterberg
Nimptischer Kreisbahn.

Am 29. April cr., findet an Ort und Stelle die Verpachtung der

Grasnutzung

an den Bahndämmen der Strecke Tepliwoda-Heinrichau statt. Die Bedingungen werden bei der Verpachtung bekannt gegeben.

Die Verpachtung beginnt um 12¹/₂ Uhr mittags vom Bahnhof Tepliwoda aus.

Die Bahnverwaltung.

Bekanntmachung.

Bei der am 17. April 1921 stattgefundenen Wahl der Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten zum Ausschuss der unterzeichneten Ortskrankenkasse wurden gewählt:

Arbeitgeber-Vertreter:

1. Borke, Max, Zimmermeister.
2. Böer, Reinhold, Friseur.
3. Wagner, Moritz, Kaufmann.
4. Haunschild, Architekt.
5. Scholz, Bruno, Tischlermeister.
6. Stoll, Robert, Kaufmann.
7. Bieker, Ludwig, Maurermeister.
8. Herzog, Wilhelm, Steinmetzmeister.
9. Blähm, Georg, Buchhändler.

Versicherten-Vertreter:

1. Schlichter, Karl, Buchdrucker.
2. Dömann, Fritz, Tischler.
3. Höhne, Willy, Architekt.
4. Dente, Gustav, Maurerpolier.
5. Wolf, Ernst, Gewerkschaftssekretär.
6. Hened, Willy, Registrar.
7. Dölscher, Gustav, Holzarbeiter.
8. Plischke, Josef, Schriftsetzer.
9. Reinhold, Robert, Gasabnehmer.
10. Klante, Fritz, Maurer.
11. Otto, Eduard, Geschäftsführer.
12. Menzel, Paul, Haushalter.
13. Schätler, Reinhold, Chauffeuerwärter.
14. Schubert, Paul, Bauarbeiter.
15. Rentwich, Paul, Zimmerpolier.
16. Geisler, Otto, Maler.
17. Machner, Josef, Kaffengehilfe.
18. Rentwich, August, Zimmergesell.

Münsterberg, den 18. April 1921.

Der Vorstand der Allgem. Ortskrankenkasse
des Kreises Münsterberg.

Kreislehrerrat Münsterberg.

Der Personalsbogen — Verfügung Nr. 5 im amtlichen Schulblatt Nr. 8 vom 16. d. Mts. — wird vom Kreislehrerrat vorbereitet. Weitere Mitteilung folgt. Anmeldung zur Filmvorführung eilt.

Rügler.

Gier! Gier!

taufen laufend jeden Posten

M. & S. Schimmel, Berlin,
Alte Jakobstraße 87.

Betriebsfähige

Drahtstrophpressen

verleihen unter Stellung von Pressmeister und Draht mit und ohne Anlauf des zu pressenden Strohes,

Strophpressendraht

geben billigt ab

Deutsche Pflanzenverwertungs-Ges. m. b. H.
Breslau 6. Nikolaistadtgraben 24.
Telephon Ring 2823 und Ohle 1335.

In Fahrradhandlungen nicht erhältlich!! Radler wissen Sie schon??

1. Dass von 100 Gummireifen immer etwa 75 an der Wulst durch die Felgenkante entzweigen.
2. Dass wir dah. an dies. Stelle unsere Edelweiss-Dauerreifen Nr. 417 mit noch einem breiten Leinenstreifen, also im Ganzen drei Leineneinlagen verstärken lassen.
3. Dass ausserdem diese auch eine Gummiauflage von hervorragender Qualität besitzen, die fast überhaupt nicht abzufahren ist.
4. Dass trotzdem diese Mäntel nicht teurer sind: 2 solcher verstärkt. Mäntel Nr. 417 u. 2 Extra-Prima-Schläuche dazu zusam. nur für 170 Mk. (einzeln: Mantel 70 Mk., Schlauch 20 Mk.) versenden wir portofrei u. packungsfrei geg. Nachnahme, bei Mehrabnahme noch billiger.
5. Dass diese Mäntel nicht in Fahrradhandlungen, sondern nur von uns oder unseren Vertretern erhältlich sind.

Wir sind seit 25 Jahren weltbek. für billigste Preise in guten Gummireifen und Fahrrädern unserer Marke Edelweiss. In jedem Ort, in jed. Land ist Edelweiss-Decker bekannt. Preisliste versend. an jed. ohn. Kaufzwang. (Billigere, jedoch auch gute und fehlerfreie Gummireifen, Friedensqualität: 2 Mäntel u. 2 Schläuche, zusammen schon von 100 Mk. an). Vertret. such. wir überall, auch im allerkleinsten Dorf. Guter Nebenverdienst. Bestellen Sie sofort, damit wir Ihnen auch pünktlich liefern können. P. Decker: G.m.b.H., Kommanditges., kurz, weltbek. A.G.,

Edelweiss-Decker

Deutsch-Wartenberg Nr. 417 F-43 (Schlesien.)

Verlag des Bibliographischen Instituts, Leipzig u. Wien

Deutsche Romane

zeitgenössischer Dichter

Die zwei Nationen. Ein Zeitroman von Franzott Tamm. Schön gebunden 24 Mark

Geert Goldts Brautschau. Ein Liebesroman von Franzott Tamm. Schön gebunden 25.20 Mark

Auf heiß umstrittener Erde. Ein Geschichtsroman von Margarete von Wittschall. Schön gebunden 21.60 Mark

Von den tiefen Nöten des Hans Schaffner. Ein Persönlichkeitsroman von Wilhelm Edward Oetke. Mit einem Geleitwort von Friedrich Lienhard. Schön gebunden 19.20 Mark

Heustecher. Ein humoristischer Roman von Max Burghardt. Schön gebunden 25.20 Mark

In dieser neuen Sammlung sollen nur Werke einer innerlich starken Kunst von bleibendem Werte Aufnahme finden, während alles ferngehalten wird, was die Verzerrungen einer Tagesmode widerspiegelt.

Lieferung auf Wunsch auch gegen Monatszahlungen
F. Schönmann m. b. H., Buchhandlung, Leipzig, Täubchenweg 17

J. A. Troedel's

Buch- und Kunstdruckerei
in Münsterberg, Burgstr. 6,

empfiehlt sich zur

Anfertigung von
Drucksachen aller Art
in Schwarz und Bunt
bei pünktlicher Lieferung.

Zahlungs- befehle

(neues Formular)

sind vorrätig in

J. A. Troedel's
Buchdruckerei,
Münsterberg, Burgstraße 6.

Papierervietten und Tischläufer

in schönen Mustern

sind vorrätig in

J. A. Troedel's
Buchhandlung,
Münsterberg, Burgstraße 6.

Katholische Gebetbücher

in schönen Einbänden.

Vorrätig in

J. A. Troedel's
Buchhandlung,
Münsterberg, Burgstraße 6.

Steuer- quittungsbücher

für

Stadt- u. Landgemeinden

sind zu haben in

J. A. Troedel's
Buchdruckerei,
Münsterberg, Burgstraße 6.